



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

3 W 153/08

416 O 174/08

In dem Rechtsstreit

Bund der Versicherten e.V.

vertreten durch dessen Vorstände Lilo Blunck, Heike Fricke
Rönkrei 28
22399 Hamburg

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Bendiksen & Sikorski ,
Am Germaniahafen 1, 24143 Kiel
(503/08)

g e g e n

Henning Thielemann

Pfännerhöhe 42
06110 Halle

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Bluhm & Trawöger ,
Poppenbütteler Bogen 62, 22399 Hamburg
(2008020x01 Bl./lo)

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **3. Zivilsenat**,
am 25. November 2008 durch die Richter

Gärtner

Terschlüssen

Feddersen

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird die Streitwertfestsetzung aus dem Beschluss des Landgerichts Hamburg, Kammer 16 für Handelssachen, vom 29. September 2008 abgeändert.

Der Streitwert wird auf € 5.000.- festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet, § 68 Abs. 3 GKG.

Gründe:

Es kann für die Bewertung des Anspruchs dahinstehen, ob der Antragsgegner mit Verwendung der Metatags „Bund der Versicherten“ und „BdV“ auf einer Website, auf der Inhalte veröffentlicht werden, die sich mit der Tätigkeit des hier im Verfügungswege vorgehenden Bundes der Versicherten befassen, schon deswegen im geschäftlichen Verkehr handelt, weil auf diese Seiten auch vereinzelte Werbebanner geschaltet werden (einmal Werbung für Esprit, Anlage Ast. 1 und später für einen Energieversorger, Anlage Ast. 6). Denn die Bewertung eines Anspruchs hängt nicht von dessen Begründetheit ab und der Streitwert wird vom Gericht an Hand der Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen gemäß § 3 UWG festgesetzt. Hier ist die als verletzend beanstandete Handlung dadurch geprägt, dass der Antragsgegner auf die mit den Metatags versehene Seite Inhalte einstellt, die sich kritisch mit dem Wirken des Antragstellers auseinandersetzen. Es handelt sich um Äußerungen, für die das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gilt und die grundrechtlich verbürgte Möglichkeit der Teilnahme am Meinungskampf darf keinesfalls dadurch beeinträchtigt werden, dass derjenige, der im Einzelfall zu weit gegangen sein mag, durch den ihm deswegen drohenden Kostenerstattungsanspruch davon abgehalten wird, sich auch zukünftig mit eigenen Beiträgen am öffentlichen Meinungskampf zu beteiligen.

Dies gilt auch eingedenk dessen, dass der Antragsgegner mit der Verwendung von Zeichen des Antragstellers das Interesse des Publikums auf diese Seite lenkt. Dazu hat der Senat bereits ausgesprochen, dass bei einem gegen die Verwendung einer Internet-Domain gerichteten Unterlassungsanspruch grundsätzlich auch auf den Inhalt der so adressierten Seite abzustellen ist (OLGReport Hamburg 2004, 283 „awd-aussteiger.de“ und MagazinDienst 2004, 1229 „awd-aussteiger.us“). Nichts Anderes gilt für die hier zu beurteilende Verwendung von Zeichen als Metatags.

Eine Bewertung des Unterlassungsanspruchs mit € 5.000.- erscheint dem Senat hier angemessen und ausreichend, um sowohl dem Interesse des Antragstellers an zukünftiger Unterlassung der Verwendung seiner Kennzeichen

als auch dem Versuch des Antragsgegners, seinen Beiträgen zum Meinungskampf unter Verwendung von Unternehmenszeichen des Antragstellers einen höheren Grad an Aufmerksamkeit zu verleihen, gerecht zu werden. Den Umstand, dass auf die Seite einzelne Werbebanner eingestellt werden, sieht der Senat – noch - nicht als werterhöhend an; denn nach derzeitigen Vorbereitungsstand scheinen diese Einschaltungen eher dazu zu dienen, die Kosten der Internetpräsenz zu verringern, als die Metatags dazu, Verkehr auf die Seiten zu lenken, um der Werbung einen größeren Verbreitungsgrad zu verschaffen.

Gärtner

Terschlüssen

Feddersen